

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 26.04.2016
Amt:	67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: <b>VI/431</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	67-67.2-2016.02		
<b>TOP:</b>	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal		
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Ortschaftsrat Möringen	am: 06.06.2016		
Ortschaftsrat Uchtspringe	am: 06.06.2016		
Ortschaftsrat Dahlen	am: 08.06.2016		
Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	am: 13.06.2016		
Finanzausschuss	am: 14.06.2016		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am: 15.06.2016		
Haupt- und Personalausschuss	am: 27.06.2016		
Stadtrat	am: 11.07.2016		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:	Euro <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag
Produktkonto (Ermächtigung)			Euro
Ergebnisplan			
Mehr-,	Minderaufwendungen		Euro
<input checked="" type="checkbox"/> Mehr-,	Mindererträge	553100.432100	38.000 Euro
Finanzplan			
Mehr-,	Minderausgaben		Euro
Mehr-,	Mindereinnahmen		Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
		Gesamtbetrag	Euro
	jährlich	Betrag	Euro ab Jahr
	einmalig	Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die anliegende Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal und nimmt die Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Im Zuge der Neufassung der Friedhofssatzung für alle von der Hansestadt Stendal betriebenen Friedhöfe wurde auch die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Dabei wurden alle Friedhöfe und Friedhofsteile als eine öffentliche Einrichtung betrachtet, da sie

der Erfüllung derselben Aufgabe dienen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Die Kosten der Einrichtung sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Dieser Zeitraum wurde in den vergangenen Jahren nicht eingehalten. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte mit Satzung vom 09.10.1995, später erfolgte lediglich eine Gebührenanpassung an den Euro. Eine Neukalkulation war somit notwendig. Gleichzeitig war die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe in den Ortsteilen Klein Möringen, Uchtsprunge und Welle erforderlich, da mit der Fortgeltungssatzung für Friedhofsrecht vom 07.12.2015 die Gültigkeit der Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden letztmalig verlängert wurde.

Es wurden unter Anwendung des Äquivalenzziffersystems differenzierte Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattungsleistungen sowie die Nutzung der Trauerhallen ermittelt. Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind. Die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren erfolgte nach dem Verhältnis von Grabgröße, Pflege- und Nutzungsumfang. Die Bestattungsgebühren wurden für die einzelnen Grabarten nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet. In die Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen wurden Differenzierungen nach Größe und Nutzungsintensität vorgenommen.

Nach der Ermittlung der Gebühren wurde ein Gebührevorschlag entwickelt, der unter Berücksichtigung des Ziels der Kostendeckung die Gebührenerhöhungen in einem vertretbaren Umfang hält. Für die Nutzung der Trauerhallen können ohne Gebührenerhöhungen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Lediglich in den Ortschaften Klein Möringen und Welle wurde der Gebührevorschlag entsprechend der Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen für die nicht gemeindeeigenen Friedhöfe im Gebiet der Hansestadt Stendal vom 15.12.2014 auf 50,00 € angehoben. Mit den vorgeschlagenen Gebühren für die Grabnutzung wird ein Kostendeckungsgrad von 93 %, mit dem Gebührevorschlag für die Bestattungsleistungen ein Deckungsgrad von 92 % erzielt.

Zudem werden Verwaltungsgebühren erhoben. Für deren Berechnung wurde der ermittelte Stundensatz mit dem durchschnittlichen Aufwand für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten multipliziert. Es werden Gebühren für die Zuweisung einer Grabstelle, für die Grabmalgenehmigung sowie für die Verlängerung und die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen erhoben. Ferner werden für den Verwaltungsaufwand im Zuge von Aus- bzw. Umbettungen Gebühren erhoben.

Der Beschlussvorlage liegen neben dem Satzungsentwurf die Gebührenkalkulation nebst Erläuterungen, die Darstellung der Gebührenentwicklung sowie ein Gebührenvergleich mit 19 Städten in Sachsen-Anhalt bei.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal
- Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Gebührenvergleich
- Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 01.11.2010
- Gebührensatzung für den gemeindeeig. Friedhof im OT Klein Möringen vom 29.04.2003
- Gebührensatzungen für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe
- Gebührensatzungen für den gemeindeeigenen Friedhof Welle